

Einbrecher mit Sporträdern auf und davon

Schnell wurden Hans T. und seine Frau Inge aus dem Urlaubs-Feeling in die Realität zurückgeholt, als sie nach ihrer Heimkehr aus dem Urlaub feststellen mussten, dass ihre beiden Voll-Karbon-Rennräder gestohlen wurden. Jedes der Sportgeräte hatte einen Wert von 6.000 Euro.

Vor der Abreise hatten Hans und Inge T. die Räder im Keller des Mehrfamilienwohnhauses abgestellt. Dabei benutzten sie nicht das zu ihrer Wohnung gehörige, individuell absperzbare Kellerabteil - dieses war für die beiden Rennräder schlichtweg zu klein -, sondern den für alle Mieter der Wohnhausanlage zugänglichen Teil des Kellers. Für diesen Kellerabschnitt fand sich in der Hausordnung zwar ein Hinweis, diesen stets verschlossen zu halten; erfahrungsgemäß stand die diesbezügliche Tür jedoch öfters offen.

Wie wird das ausgehen?

Wird die Einbruchsdiebstahlversicherung, die Hans T. im Rahmen seiner Haushaltsbündelversicherung abgeschlossen

hat, den Wert der gestohlenen Fahrräder ersetzen und wenn ja, in welcher Höhe? Liegt überhaupt ein Einbruchsdiebstahl vor, wenn die Rennräder im allgemein zugänglichen Teil des Kellers abgestellt waren, oder handelt es sich bloß um einen „einfachen Diebstahl“, der vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist?

Welche Relevanz hat in diesem Zusammenhang der Hinweis in der Hausordnung, dass der allgemein zugängliche Teil des Kellers stets abzusperrern ist?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Hans T. hat eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit (anderen) Versicherungen. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten für die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Einbruchsdiebstahlversicherer, wenn dieser die Übernahme des Schadens zu Unrecht ablehnt.

Ein ähnlich gelagerter Fall war Gegenstand eines Verfahrens beim OGH zur GZ 7 Ob 292/01v.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

